Landesausschuss

der Ärzte und Krankenkassen im Saarland gem. § 90 SGB V

- Geschäftsstelle -

Europaallee 7- 9 66113 Saarbrücken

Beschlussfassung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Saarland vom 16.04.2025

Gemäß der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Saarland am 16.04.2025 Feststellungen über die aktuelle Versorgungssituation in den Arztgruppen gem. §§ 11 bis 14 der BPL-RL vom 20.12.2012, Inkrafttreten am 01.01.2013, zuletzt geändert am 19.12.2024, in Kraft getreten am 31.12.2024, getroffen und folgenden Beschluss gefasst:

Zu § 11 Hausärzte:

1. Mittelbereich (MB) Saarbrücken (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.010)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Saarbrücken, Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar

Für den Mittelbereich Saarbrücken wird festgestellt, dass weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **12,5** (zuletzt **10,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

2. Mittelbereich Völklingen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.009)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

Völklingen, Großrosseln, Püttlingen, Wadgassen

Für den Mittelbereich Völklingen wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **11,0** (zuletzt **11,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

3. Mittelbereich Merzig (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.002)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Merzig, Losheim am See, Mettlach, Perl

Für den Mittelbereich Merzig wird festgestellt, dass weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **5,5** (zuletzt **4,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

4. Mittelbereich Wadern (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.001)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Wadern, Nonnweiler, Weiskirchen

Mit Beschluss vom 30.10.2024 wurde für den Mittelbereich Wadern die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Der Landesausschuss hatte der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland in seiner Sitzung am 17.04.2024 eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (hier: 28.05.2024) eingeräumt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich Wadern fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **6,5** (zuletzt **6,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

5. Mittelbereich Neunkirchen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.007)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Neunkirchen, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler, Spiesen-Elversberg

Mit Beschluss vom 30.10.2024 wurde für den Mittelbereich Neunkirchen das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte festgestellt.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des Beschlusses (hier: 02.12.2024) eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung eingeräumt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich Neunkirchen fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **21,0** (zuletzt **20,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

6. Mittelbereich Dillingen (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.005)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Dillingen, Beckingen, Nalbach, Rehlingen-Siersburg

Für den Mittelbereich Dillingen wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **5,0** (zuletzt **4,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

7. Mittelbereich Saarlouis (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.006)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Saarlouis, Bous, Ensdorf, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Wallerfangen

Für den Mittelbereich Saarlouis wird festgestellt, dass **weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

8. Mittelbereich Lebach (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.004)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Lebach, Eppelborn, Schmelz

Mit Beschluss vom 30.10.2024 wurde für den Mittelbereich Lebach das Vorliegen einer drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte festgestellt.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des Beschlusses (hier: 02.12.2024) eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung eingeräumt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich Lebach fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **11,5** (zuletzt **10,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

9. Mittelbereich Homburg (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.008)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Homburg, Bexbach, Kirkel

Für den Mittelbereich Homburg wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **4,5** (zuletzt **4,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

10. Mittelbereich St. Ingbert (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.011)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• St. Ingbert, Mandelbachtal

Mit Beschluss vom 30.10.2024 wurde für den Mittelbereich St. Ingbert die Fortführung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL für die Fachgruppe der Hausärzte beschlussmäßig festgestellt.

Der Landesausschuss hatte der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland in seiner Sitzung am 17.04.2024 eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der drohenden Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des o.a. Beschlusses (hier: 28.05.2024) eingeräumt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses stellt der Landesausschuss die Fortführung der drohenden Unterversorgung im Mittelbereich St. Ingbert fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **9,5** (zuletzt **9,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

11. Mittelbereich Blieskastel (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.012)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• Blieskastel, Gersheim

Für den Mittelbereich Blieskastel wird festgestellt, dass **weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

12. Mittelbereich St. Wendel (MB-Schlüssel lt. BBSR 100.003)

mit den Städten und Gemeinden (sowie deren Städte- und Gemeindeteilen)

• St. Wendel, Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey/Theley

Für den Mittelbereich St. Wendel wird festgestellt, dass **weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **10,0** (zuletzt **5,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 Allgemeine fachärztliche Versorgung:

1. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Augenärzte

wird festgestellt, dass

- o in den **Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** Überversorgung eingetreten ist. Eine Zulassungsbeschränkung gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird angeordnet.
- o im **Planungsbereich Kreis St. Wendel weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0** (zuletzt **0,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

2. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

Chirurgen und Orthopäden

wird festgestellt, dass

o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

3. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

Frauenärzte

wird festgestellt, dass

- o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5** (zuletzt **0,5) Arztstellen möglich** sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

4. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Hautärzte

wird festgestellt, dass

- o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern und Kreis St. Wendel weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.
- o im Planungsbereich Kreis Neunkirchen weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **0,5** (zuletzt **0,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o für den **Planungsbereich Saarpfalz-Kreis** mit Beschluss vom 30.10.2024 das Vorliegen einer **Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL festgestellt wurde.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab Bestandskraft des Beschlusses (hier: 02.12.2024) eine **Frist von zwei Jahren** zur Beseitigung oder Abwendung der Unterversorgung eingeräumt.

Der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat zum 01.04.2025 einem Antrag auf Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag im Saarpfalz-Kreis zugestimmt. Damit einhergehend wird festgestellt, dass der Versorgungsgrad von 27,3 % auf 54,7 % gestiegen ist.

Von daher stellt der Landesausschuss nunmehr das Vorliegen einer **drohenden Unterversorgung** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 29 BPL-RL fest.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,5** (zuletzt **3,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

5. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPL-RL genannte Arztgruppe

Hals-Nasen-Ohrenärzte

wird festgestellt, dass

o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

6. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 6 BPL-RL genannte Arztgruppe

Nervenärzte

wird festgestellt, dass

- o im **Planungsbereich Kreis Saarlouis** Überversorgung eingetreten ist. Eine Zulassungsbeschränkung gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird angeordnet.
- o in den Planungsbereichen Regionalverband Saarbrücken, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Nervenärzten und Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie im **Kreis Merzig-Wadern** nach wie vor nicht ausgeschöpft ist (§ 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V).

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5** (zuletzt **0,5) Arztstellen** erfolgen, die jedoch nur durch Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Fachärzten für Psychiatrie / Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie im **Kreis Merzig-Wadern** nach wie vor nicht ausgeschöpft ist (§ 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V).

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **1,0** (zuletzt **1,0**) **Arztstellen** erfolgen, die jedoch nur durch Fachärzte für Psychiatrie / Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

Zudem wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Fachärzten für Psychiatrie / Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie im **Kreis Neunkirchen** nach wie vor nicht ausgeschöpft ist (§ 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V).

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5** (zuletzt **0,5**) **Arztstellen** erfolgen, die jedoch nur durch Fachärzte für Psychiatrie / Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

7. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 7 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Psychotherapeuten

wird festgestellt, dass

o im Planungsbereich **Regionalverband Saarbrücken** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist.

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **3,5** (zuletzt **4,0) Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im **Planungsbereich Kreis Saarlouis** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nicht erfüllt ist.

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5 Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im **Planungsbereich Kreis Merzig-Wadern** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist.

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **2,0** (zuletzt **2,0**) **Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist.

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **0,5** (zuletzt **0,5**) **Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im **Planungsbereich Kreis St. Wendel** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist.

Es können Zulassungen oder Anstellungen für **1,5** (zuletzt **1,5**) **Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im **Planungsbereich Kreis Neunkirchen** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an **Ärztlichen Psychotherapeuten** (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nicht erfüllt ist. Es können Zulassungen oder Anstellungen für **3,0** (zuletzt **2,5**) **Psychotherapeuten-Stellen** erfolgen, die jedoch **nur** durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im **Planungsbereich Saarpfalz-Kreis** weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Es wird jedoch festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil an Ärztlichen Psychotherapeuten (§ 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V) nach wie vor nicht erfüllt ist. Es können Zulassungen oder Anstellungen für 1,0 (zuletzt 1,0) Psychotherapeuten-Stellen erfolgen, die jedoch nur durch Ärztliche Psychotherapeuten besetzt werden können. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

8. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 8 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Urologen

wird für die Planungsbereiche Regionalverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel, Kreis Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis festgestellt, dass weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

9. Für die in § 12 Abs. 1 Nr. 9 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Kinder- und Jugendärzte

wird festgestellt, dass

o im Planungsbereich **Regionalverband Saarbrücken weiterhin keine** Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,5** (zuletzt **2,5**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o im Planungsbereich Kreis Neunkirchen weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0** (zuletzt **1,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

o in den Planungsbereichen Kreis Saarlouis, Kreis Merzig-Wadern, Kreis St. Wendel und Saarpfalz-Kreis weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Zu § 13 Spezialisierte fachärztliche Versorgung:

1. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 BPL-RL genannte Arztgruppe

Anästhesisten

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

2. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Fachinternisten (fachärztlich tätig)

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Ferner wird festgestellt, dass der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie / Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten (Minimalquote) nach wie vor erfüllt ist.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Höchstversorgungsanteile (Maximalquoten)

 für die Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in Höhe von 33 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten,

- für die Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie in Höhe von 19 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten,
- für die Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, die Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde in Höhe von 18 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten,
- o für die Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie in Höhe von 25 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten

nach wie vor erfüllt sind. Die Nachbesetzung <u>bestehender Arztsitze</u> innerhalb der jeweiligen Schwerpunkte ist jedoch weiterhin möglich; hier entfalten die Quotenregelungen keine Wirkung.

3. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Kinder- und Jugendpsychiater

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

4. Für die in § 13 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

Radiologen

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Raumordnungsregion Saarland) weiterhin** Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Zu § 14 Gesonderte fachärztliche Versorgung:

1. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannte Arztgruppe

Humangenetiker

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

2. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 BPL-RL genannte Arztgruppe

Laborärzte

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)** weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **2,5** (zuletzt **3,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

3. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannte Arztgruppe

Neurochirurgen

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

4. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 BPL-RL genannte Arztgruppe

Nuklearmediziner

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **1,0** (zuletzt **1,0) Arztstelle** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

5. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BPL-RL genannte Arztgruppe

Pathologen

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)** Überversorgung eingetreten ist. Eine Zulassungsbeschränkung gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird angeordnet.

6. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 6 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Physikalische und Rehabilitationsmediziner

wird festgestellt, dass im **Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)** weiterhin keine Überversorgung besteht.

Nach § 17 Abs. 3 BPL-RL wird dies mit der Auflage versehen, dass Zulassungen oder Anstellungen nur in einem Umfang von bis zu **3,0** (zuletzt **3,0**) **Arztstellen** möglich sind. § 26 Abs. 2 bis 5 BPL-RL ist entsprechend anzuwenden.

7. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 7 BPL-RL genannte Arztgruppe

• Strahlentherapeuten

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

8. Für die in § 14 Abs. 1 Nr. 8 BPL-RL genannte Arztgruppe

Transfusionsmediziner

wird festgestellt, dass im Planungsbereich (Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland) weiterhin Überversorgung besteht. Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V bleiben bestehen.

Der Landesausschuss versieht die vorgenannten Beschlussfassungen bzw. Aufhebungsbeschlüsse mit der Auflage, dass Zulassungen bzw. Anstellungen gemäß § 95 Abs. 9 SGB V in den jeweiligen Arztgruppen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis Überversorgung eingetreten ist.

Soweit Zulassungsbeschränkungen aufgehoben werden (§ 26 Abs. 1 BPL-RL), gilt Folgendes:

Ärzte, die nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V (Zulassungen im sog. Job-Sharing) oder nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V (Anstellungen im sog. Job-Sharing) tätig sind, sind **vorrangig** umzuwandeln und bei der Arztzahl der jeweiligen Arztgruppe mitzurechnen. Maßgeblich für die Umwandlung der Zulassung ist die jeweils längste Dauer der gemeinsamen Berufsausübung bzw. die längste Dauer der Anstellung.

Ist danach noch keine Überversorgung eingetreten, ist über entsprechende Anträge, die innerhalb von <u>sechs Wochen</u> nach Veröffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses beim Zulassungsausschuss für Ärzte eingegangen sind, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in § 26 Abs. 4 Nr. 3 BPL-RL genannten Kriterien zu entscheiden.

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern sollen die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und ihre Beurteilung in Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten berücksichtigt werden.

Anlage

Planungsblätter der einzelnen Facharztgruppen